



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

⌘: Die Machtmittel der Regierung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Machtmittel der Regierung



ährend an der äußeren Front der Entscheidungskampf beginnt, herrscht an der inneren eine gewisse Ruhe. Die Gefechtspause vor der zweiten Lesung der Wahlrechtsvorlage bietet Gelegenheit zur Waffenprüfung.

Der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums Dr. Friedberg hat in der Rede vor seinen Solinger Wählern erklärt, die Krone sei verpflichtet „alle verfassungsrechtlichen Mittel bis zur Erschöpfung“ anzuwenden, um die Wahlrechtsvorlage, für die sie ihr Wort eingesetzt habe, durchzubringen. Ebenso erklärt der preußische Minister des Innern in seinem Erlaß an die Regierungspräsidenten, daß sich der König durch das Versprechen vom 11. Juli 1917 „selbst gegenüber den breiten Volksmassen verbindlich gemacht“ habe, es mithin oberste Pflicht der Staatsregierung sei, „die Verbindlichkeiten des Königs zu restloser Einlösung zu bringen“.*)

Insofern in beiden Fällen eine besondere Verpflichtung der Regierung ausgedrückt werden soll, sich für die Durchführung ihrer Vorlage (im Gegensatz zu gewöhnlichen Initiativanträgen, wo die Tatsache der Einbringung genügt) ins Zeug zu legen, ist dagegen nichts zu sagen.

Ganz schief ist es und wieder ein Beispiel für die auf Kosten des „Objektiven“ geübte Parteitaktik leider auch auf dieser Seite, wenn der „Vokalanzeiger“ zu dem Drewsschen Erlaß bemerkt: So etwas existiere ja nicht einmal in dem Verhältnis der sozialdemokratischen Parteipäpste zu ihren Wählern. Die Fassung des Ministers komme schon einer Anstellung des Königs von Preußen durch die breiten Massen nahe. Das Blatt bekreuzigt sich vor dem Begriff der königlichen Verbindlichkeiten gegenüber den „Massen“ (wie die tendenziöse Umwandlung lautet), als sei mit seinem Aussprechen schon der Parlamentarismus proklamiert. Und doch war gerade ein Bismarck der Meinung, daß man „die lebendige Wechselbeziehung zwischen dem Könige und dem Volke nicht anrühren“ solle, daß „der direkte Verkehr mit dem Volke dem Ansehen der Monarchie“ nicht „schaden“ könne! (Rede vom 24. Januar 1882.) Nein, gerade weil wir an unserem bewährten monarchisch-konstitutionellen System festhalten, wollen wir alles vermeiden, was so aussehen könnte, als ob es für die Krone keine parole d'honneur gäbe. Gerade weil das Geraune im Lande nicht aufkommen soll, als sei es der Staatsregierung nicht voller, eindringlicher Ernst mit der Ausführung des Zulierlasses (Drews) und, weil es allerdings „für den monarchischen Staat sehr schwer zu tragen ist“, wenn die Krone ihr gegebenes Wort nicht einlösen kann (Friedberg), muß ihr die Gelegenheit, den guten Willen zu zeigen, voll und ganz offen gelassen werden.

Etwas anderes ist es, wie sich das Parlament zu der Sache stellt. Sein freier Wille als Faktor der Gesetzgebung wird in der Tat keineswegs durch die Form des Regierungsantrags behindert, mag sie noch so feierlich ausfallen. Wir haben das hier schon Ende Januar (vgl. Heft 4) betont. Es ist also wohl möglich, daß die Vorlage infolge des Widerspruchs im Landtage nicht Gesetz

*) Vgl. den Aufsatz „Nationalliberale Auffassung der Wahlrechtsfrage“ von Justizrat Dr. Marwitz im Heft 11 der Grenzboten.

werden kann. Der Minister des Innern hat ja auch durchaus nicht gesagt, daß das königliche Versprechen „auf alle Fälle eingelöst werden müsse“, wie der frei-konservative Abgeordnete Dr. Kewold behauptet, das konnte in der Tat „Seine Majestät der König als konstitutioneller Fürst am allerwenigsten verlangen“. Erzwingen läßt sich der Wille der Krone heutzutage nicht, wohl aber mit aller Energie und allen „verfassungsmäßigen Mitteln“) verfolgen.

Worin bestehen diese verfassungsmäßigen Mittel gegenüber dem Abgeordneten-hause, wenn man den „Pairschub“ in der anderen Kammer beiseite läßt?

Seit der Ablehnung des Regierungsantrages in der Verfassungskommission ist in der Tagesliteratur lebhaft über die Wege diskutiert worden, die nunmehr der Regierung offen stehen, um ihren Willen durchzusetzen. Übereinstimmend wird dabei vor allem an vier Möglichkeiten gedacht. Die Dinge vereinfachen sich aber wesentlich, da nicht weniger als drei von ihnen ausscheiden, weil sie das Merkmal „verfassungsmäßig“ nicht erfüllen.

Dazu gehört zunächst die sogenannte „Rücktrophyierung“. Wie das Dreiklassenwahlrecht durch eine königliche Verordnung (vom 30. Mai 1849) ins Leben getreten ist, so könnte es — denkt man — auf demselben Wege wieder abgeschafft werden. Diese Verordnung ist aber kurze Zeit nach ihrer Entstehung geltendes Verfassungsrecht geworden (durch Aufnahme ihrer wesentlichen Teile in die revidierte Verfassung von 1850) und dadurch jeder Abänderung im Wege der Verordnung entzogen.

Ebenso aber auch jeder Abänderung im Wege der sogenannten „Notverordnung“ (= Verordnung mit Gesetzeskraft), da eine solche nach Artikel 63 der revidierten preußischen Verfassung dieser „nicht zuwiderlaufen“ darf im Unterschiede z. B. von Württemberg und anderen südlichen Staaten**.)

Nicht anders verhält es sich aber mit dem Umweg über die Reichsverfassung. Selbst wenn man annimmt, daß die Reichsgesetzgebung auf Grund des Artikels 78 R. V. (sogenannte „Kompetenz-Kompetenz“) befugt wäre, für den Einzelstaat Preußen ein Wahlrecht zu schaffen — schon dies ist jüngst bestritten worden***) — würde ein solcher Versuch des Reichstages im Bundesrat auf unüberwindlichen Widerstand stoßen und hier die vierzehn zur Ablehnung einer Verfassungsänderung erforderlichen Stimmen (aus den um ihre Gerechtfame besorgten Mittelstaaten!) gar bald gegen sich haben. Auch dann, wenn durch Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf alle Bundesstaaten (als Mindestforderung der Reform) der ominöse Charakter einer *lex specialis Borussiae* gemildert würde.

Nun hat vor kurzem der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau in der „Vossischen Zeitung“ in Anerkennung dieser Hindernisse folgenden Ausweg vorgeschlagen.

*) So hieß es schon in der Osterbotschaft, daß die Reform „im Wege der Gesetzgebung“ durchgeführt werden solle.

**) Die Auffassung, daß die Gewalt des obersten Militärbefehlshabers unter dem Belagerungszustande an diese Beschränkung nicht gebunden sei, braucht auf ihre juristische Haltbarkeit nicht geprüft zu werden, da praktisch der Fall einer Einführung des gleichen Wahlrechts durch die Militärbefehlshaber ausscheidet.

***) Vom Reichsgerichtsrat a. D. Wittmaack in Nr. 12/13 des „Preußischen Verwaltungsblatts“.

„Preußen selbst beantragt im Bundesrate den Erlaß eines Reichsgesetzes, durch das für die Abänderung der preußischen Wahlgesetze die Übereinstimmung des Königs von Preußen und der Mehrheitsbeschlüsse des preußischen Herrenhauses sowie der gegenwärtigen Inhaber der preußischen Reichstagsitze für erforderlich und ausreichend erklärt wird. Auf Grund dieses Reichsgesetzes beruft der König die preußischen Reichstagsabgeordneten zusammen, die für diesen Sonderfall an die Stelle des Abgeordnetenhauses treten.“ Wenn auch durch diese Notkonstituante der 236 geschmeidigeren Preußen vom Königsplatz (an Stelle ihrer renitenten Landsleute in der Prinz Albrechtstraße) die bittere Pille einer Vergewaltigung des größten Einzelstaates durch das Reich verzuckert wird — die Tatsache bleibt doch bestehen, daß das vorgeschlagene Verfahren „für Preußen durchaus die Bedeutung eines Staatsstreichs“ haben würde („Kreuzzeitung“).

Nach Fortfall der drei ersten Vorschläge bleibt also nur der letzte, nämlich das alte konstitutionelle Mittel der Kammerauflösung.

Die Berechtigung seiner Anwendung von Seiten der Krone steht außer Zweifel, über den Erfolg gehen die Ansichten weit auseinander. Während z. B. Conrad Bornhak „mit ziemlicher Bestimmtheit“ annimmt, daß „unter demselben Wahlsystem, wenn die Parteien sich einmal durch ihren Beschluß gebunden haben, auch dieselbe Mehrheit wiederkehren wird“ („Berliner Tageblatt“), glaubt der ehemals konservative, jetzt mit der Rechten zerfallene Politiker Thimme, sich von einem solchen Verfahren die größten Umwälzungen versprechen zu können.* Er beruft sich auf Bismarck, der die preußische Regierung bei den Wahlen schon zu seiner Zeit „unwiderstehlich“ genannt habe, was noch viel mehr heutzutage gelte, wo der von der Regierung her wehende Wind sich mit dem „Sturmwind der Massen“ vereine.

Sene werde die erforderliche Verminderung der konservativen Sitze um 20 bis 25 „mit spielender Leichtigkeit erreichen“, insbesondere durch energische Anwendung des Beamtenerlasses vom 4. Januar 1882. Danach „wird jeder politische Beamte (vom Regierungspräsidenten bis zum Landrat) gehalten sein, bei den Neuwahlen für das gleiche Wahlrecht mit Entschiedenheit einzutreten, und wer sich dieser Pflicht entzieht, muß sein Amt niederlegen oder gewärtig sein, seines Amtes entlassen zu werden“.

Dazu bemerkt die „Kreuzzeitung“: man dürfe das Dokument von 1882 nicht ohne die spätere Auslegung Bismarcks im Reichstage heranziehen und nach dieser (Rede vom 24. Januar) habe es dem Kanzler völlig ferngelegen, von den politischen Beamten zu verlangen, daß sie für eine ihren Auffassungen widersprechende Politik der Regierung „mit aller Entschiedenheit eintreten“.

In der Tat hat der Kanzler damals den Begriff der „Vertretung“ der königlichen Politik, von der im Erlasse die Rede ist, dahin umschrieben, daß die politischen Beamten („von den unpolitischen . . . verlangt eigentlich Se. Majestät nichts“) bei aller Freiheit der eigenen Wahl der Verpflichtung nicht überhoben wären, „die Intentionen der Regierung gegen Entstellung, Irrtum und Verleumdung, wie sie bei den Wahlen so oft vorkommt, zu schützen“. Diese Definition entspricht ganz dem Wortlaut des Erlasses, der das Verhalten der Be-

* Nach Hans Delbrück („Preuß. Jahrbücher“) würde sogar die bloße Drohung mit der Auflösung genügen, um eine Sinnesänderung herbeizuführen!

amten ebenfalls, das verkennet Thimme, durch eine negative Wendung wiedergibt. Bismarck betont mit Recht an mehreren Stellen seiner Rede, daß jene „keine Weisung bekommen, irgendetwas zu tun“, und daß man im Jahre 1882 „daraus nicht so weit“ gegangen sei wie in dem Eulenburgschen Erlasse von 1863.

Insofern besteht also die Argumentation der „Kreuzzeitung“ gegenüber Thimme zu Recht*). Es handelt sich weder um eine „einschränkende negative Auslegung“ als persönliche Meinung Bismarcks, noch ist die Authentizität dieser Auslegung zu bezweifeln — wie es Thimme durch Anführungsstriche tut —, denn Bismarck hat sie selber ausdrücklich für sich in Anspruch genommen.

Eine andere Frage ist die spätere Praxis. Und hier mag die gewohnheitsrechtliche Anschauung dahin gegangen sein, daß die politischen Beamten „sich in ihrer Betätigung mit der Auffassung der Regierung identifizierten“ (Thimme). Ähnliches ist neuestens bei Beratung des Antrages Fuhrmann (die Landräte künftig zu den nichtpolitischen Beamten zu rechnen) vom Minister Drews verlangt worden. Sie müßten also für das gleiche Wahlrecht offen eintreten und könnten nicht sagen, wie es Bismarck ihnen noch zugestehen wollte: „Ich gehöre nicht zu der Partei der Regierung, ich bin gegen sie“.

Stellt man sich aber auf diesen Standpunkt, so gibt es für sie nur zwei Möglichkeiten: entweder sie nehmen ihren Abschied (so wird der Fall des Frankfurter Regierungspräsidenten von Schwerin vom „Lokalanzeiger“ gedeutet) oder sie gewinnen die „höhere Einsicht“ der Regierung. Man wird zugeben, daß weder jene Massenflucht ins Privatleben noch dieses Eindringen französischer Präfektien-geistes erfreuliche Erscheinungen für unseren Staat sein würden.

Thimme und andere wollen den Konservativen von heute einen Strich daraus drehen, daß sie die einst von ihnen selber**) lebhaft befürwortete regierungsfreundliche Stellung der Beamten beim Wahlkampf nunmehr als Gewissenszwang („Berliner Neueste Nachrichten“) ansehen. Sie vergessen, daß sich inzwischen die Politik der Regierung — geradezu diametral — geändert hat. Man könnte zu den Konservativen sagen: damals, als es um Euere Interessen ging, hattet Ihr gut reden; jetzt, wo der Wind umgeschlagen ist, müßt Ihr Euch nun aber auch mit dem Grundsatz abfinden, was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Zugegeben! Aber damit schafft man die Tatsache nicht aus der Welt, daß es sich heute für die Partei und alle Gegner des gleichen Wahlrechtes um einen wirklichen Gewissenskonflikt handelt, wenn sie aufgefordert werden, für die Politik der Regierung „mit aller Entschiedenheit einzutreten“. Der „Vorwärts“ behauptet: „Nichts ist unehrlicher als ihr plötzliches Geschrei“. Nein, gerade aus innerster Ehrlichkeit heraus kann und wird in der Mehrzahl der Fälle der Entschluß zum Protest geboren werden!

Wird nun die Regierung ihr, wie wir sahen, einziges Mittel gebrauchen und das Haus der Abgeordneten „auflösen“?

Der am 20. März angenommene Gesetzentwurf einer Verlängerung der Legislaturperiode scheint nicht für diese Absicht zu sprechen. Das „Berliner

*) Auch das „Berliner Tageblatt“ und in seinem Gefolge der „Vorwärts“ legen den Erlaß von 1882 in dieser Beziehung falsch aus.

**) „Kreuzzeitung“ vom 22. Dezember 1881 (Thimme).

Tageblatt" hält ihn denn auch für „bedenklich“ und bedauert, daß „die preussische Regierung vorzeitig eine Waffe aus der Hand gibt, die für das gleiche Wahlrecht entscheidend eingesetzt werden konnte“. Gemeint ist natürlich die Möglichkeit, auf die Gegner des Wahlrechts angeichts der ablaufenden gesetzgeberischen Periode einen Druck im Sinne des Entweder-Oder ausüben zu können. Über die Schärfe dieser Waffe läßt sich streiten, man hat sie auch im umgekehrten Sinne anwenden wollen. Die Regierung hofft jedenfalls zunächst immer noch auf eine Verständigung und will gerade aus diesem Grunde die Zeitspanne der Beratung verlängern. Andererseits hat sie keinen Zweifel darüber gelassen, daß im Falle einer „Zwangslage“ trotz der Abwesenheit von ungefähr der halben Wählerzahl Neuwahlen vorgenommen werden würden. (Minister Drews im Hause der Abgeordneten.)

Vorläufig werden sich die Dinge noch nicht zuspitzen. Am 15. März hat der Verfassungsausschuß die erste Lesung der Wahlrechtsvorlage, des Herrenhaus- und des Statgesetzes beendet. Die zweite soll am 11. April beginnen. Der Minister hat in derselben Sitzung des Plenums, wo er von der „Zwangslage“ sprach, den „großen Eifer und die große Gewissenhaftigkeit“ rühmend hervorgehoben, mit der im Ausschusse gearbeitet worden sei. Auch von seiten der Wahlrechtsfreunde wird das zugegeben. So schreibt die „Germania“: „Es muß ehrlicherweise anerkannt werden, daß flott gearbeitet worden ist. Abgesehen von der etwas gedehnten Generaldebatte könne niemand sagen, daß von irgendeiner Seite die drei wichtigen Gesetze verschleppt worden seien. Alle Parteiredner bemühten sich, kurz und sachlich ihre Wünsche zu äußern und die gestellten Anträge zu begründen“.

Wird das Zentrumsorgan mit dieser vernünftigen Einsicht bei den Mitgliedern der sogenannten*) Mehrheit Gehör finden. Wir möchten es bezweifeln. Das Schlagwort von der „Verschleppung“ ist ein zu wertvolles Agitationsmittel und ein zu dankbarer Stoff auch für das Witzeblatt, als daß man es wieder entbehren möchte. Der „Vorwärts“ glaubt sogar in der Tatsache, daß die nächste Kommissions-sitzung auf einen Nachmittag anberaumt ist, die überall gewitterte Verschleppungsabsicht erblicken zu müssen!

Sachlich brachte die letzte Sitzung vor Ostern als bemerkenswertes Ergebnis die Ablehnung sämtlicher Anträge über das Verhältniswahlrecht. Schon im Plenum waren die Ansichten diesen Verfahren nicht günstig. Damals fand es vorbehaltlose Befürwortung nur bei den Sozialdemokraten. Auch jetzt hatten, außer diesen und den Polen, alle Parteien ihre Bedenken. „Eine allgemeine Einführung des Proporzesses würde — so meinte ein Konservativer — eine noch weitere Radikalisierung des künftigen Abgeordnetenhauses bedeuten.“ Die Wichtigkeit dieses Satzes muß bezweifelt werden, wir verweisen dafür auf das in Heft 7 der „Grenzboten“ Gesagte. Die Regierung wünscht ebenfalls die Verhältniswahl nur in der Ostmark verwirklicht zu sehen. Augenscheinlich ist die Frage trotz umfangreicher Literatur noch nicht spruchreif; auch im Reichstage verlangt man von der Regierung Material über bisherige „Erfahrungen“ und doffert an der Lösung herum. 

*) Auch sie selber fügen jetzt das Wort bei.

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Bichterfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.
Korrespondenz des Herausgebers: Amt Bichterfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Banzow 6510.
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.
Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 86/87.

G. HURRELMAYER
BUCHBINDEEI
PAPIERHANDLUNG
SCHILLERSTR. 21